

Zusammenarbeit zwischen Aufsichts- und Steuerbehörden

Umsetzung des 3. Verordnungspakets der BVG-Revision bringt Neuregelung

Eine vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) eingesetzte Arbeitsgruppe ist momentan daran, eine Praxis für eine Expertenbestätigung für Sammeleinrichtungen zu entwerfen. Ziel ist es, eine gesamtschweizerisch akzeptierte Lösung zu finden, wie dies bereits mit der Expertenbestätigung für betriebseigene Vorsorgeeinrichtungen gelungen ist.

Per 1. Januar 2006 wurden die in der Vergangenheit von Steuerbehörden und Rechtsprechung entwickelten steuerrechtlichen Grundsätze zur Privilegierung von Beiträgen und Leistungen aus der 2. Säule (Ausschliesslichkeit der Zwecksetzung, Kollektivität, Planmässigkeit, Angemessenheit und Gleichbehandlung) in das BVG respektive die BVV 2 integriert. Damit wurden diese Grundsätze zu vorsorgerechtlichen Bestimmungen. Zusätzlich zur Verankerung der bekannten Grundsätze wurden im Rahmen des 3. Pakets der 1. BVG-Revision weitere Elemente zur steuerlichen Beurteilung von Vorsorgereglementen in das BVG respektive die BVV 2 aufgenommen. Es handelt sich dabei um das Versicherungsprinzip (Art. 1h BVV 2), das vollendete 58. Altersjahr als Mindestalter für den Altersrücktritt (Art. 1i BVV 2), die neuen Bestimmungen über den Einkauf (Art. 60a und 60b BVV 2) und das versicherbare Einkommen (Art. 60c BVV 2).

Verfahren zur Prüfung der Reglemente

Aufgrund dieser Neuerungen hat eine Arbeitsgruppe (bestehend aus BSV, Eidgenössischer Steuerverwaltung ESTV, Schweizerische Steuerkommission SSK, Kammer der Pensionskassen-Experten und Konferenz der kantonalen BVG-Aufsichtsbehörden) das Verfahren zur Prüfung von Reglementen bezüglich der vorsorgerechtlichen Bestimmungen mit steuerlicher Zielsetzung neu geregelt. Damit wurde sichergestellt, dass die Prüfung der Leistungsreglemente und die Zusammen-

arbeit zwischen BVG-Aufsichtsbehörden und Steuerbehörden gesamtschweizerisch einheitlich gehandhabt werden.

Verfahren bei betriebseigenen Vorsorgeeinrichtungen

Die Prüfung der vorsorgerechtlichen Bestimmungen des 3. Pakets besteht im Wesentlichen aus zwei Teilen:

- Der anerkannte Experte für berufliche Vorsorge bestätigt gegenüber der zuständigen BVG-Aufsichtsbehörde auf einem neuen Formular gemäss Art. 53 Abs. 2 BVG, dass die relevanten gesetzlichen Bestimmungen eingehalten worden sind.
- Aufgrund dieser Bestätigung prüft die zuständige BVG-Aufsichtsbehörde im Sinne einer Plausibilitätsprüfung die Übereinstimmung der reglementarischen Bestimmungen mit den gesetzlichen Regelungen.

In Kürze

- > Die Steuerbefreiung der VE erfolgt neu auf der Basis der Expertenbestätigung
- > Noch offen sind die Lösungsmöglichkeiten für die Expertenbestätigung bei Sammeleinrichtungen

Ein zusätzliches Formular «Bestätigung des Arbeitgebers (Art. 1a BVV 2)» ermöglicht es dem Arbeitgeber, die Einhaltung von Art. 1a BVV 2 zu bestätigen. Dieses Formular kann der Stiftungsrat der zuständigen BVG-Aufsichtsbehörde zusammen mit dem Reglement oder der Reglementsänderung respektive dem Reglements nachtrag einreichen.

Im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit hat die BVG-Aufsichtsbehörde insbesondere zu überprüfen:

- ob der Versichertenkreis aufgrund von geeigneten objektiven Kriterien definiert wurde. Das Reglement darf keine individuellen Absprachen zwischen Versicherten und Vorsorgeeinrichtung zulassen. Bei



Erich Peter

Dr. iur., RA, LL.M. Taxation,
Amt für berufliche Vorsorge und
Stiftungen des Kantons Zürich (BVS)

Wahlmöglichkeiten der Versicherten sind die Kriterien gemäss Art. 1d BVV 2 einzuhalten;

- ob die Angemessenheit nach Art. 1 Abs. 2 BVV 2 und Art. 1 Abs. 3 BVV 2 für die einzelnen Vorsorgepläne eines Arbeitgebers/Selbständigerwerbenden durch einen Experten bestätigt worden ist. Der Arbeitgeber/Selbständigerwerbende hat zudem eine Bestätigung nach Art. 1a BVV 2 abzugeben;
- ob der Vorsorgeplan gestützt auf fachlich anerkannte und realistische Parameter festgelegt wurde;
- ob bei der Berechnung der Einkaufstabelle beziehungsweise der Vorsorgelücken mit einer Abweichung von der «Goldenen Regel» von maximal 2 Prozent gerechnet wurde und
- ob im Reglement geeignete und ausreichende Massnahmen vorgesehen wurden, dass beim Verzicht auf die (eingekaufte) Möglichkeit einer vorzeitigen Pensionierung die Toleranzgrenze von 5 Prozent eingehalten wird.

Die BVG-Aufsichtsbehörde stützt sich bei ihrer Prüfung auf das Vorsorgereglement und auf die formelle Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge. Offene Punkte sind zwischen der BVG-Aufsichtsbehörde und dem Experten für berufliche Vorsorge respektive der jeweiligen kantonalen Steuerbehörde zu klären.

Neue Rolle der Steuerbehörde

Die Steuerbehörden nehmen neu selber keine Reglementsprüfungen mehr vor. Für die Erteilung der Steuerbefreiung wird die Steuerbehörde ihren Entscheid einzig auf das formelle Erfordernis der erfolgten Prüfung durch die zuständige BVG-Aufsichtsbehörde stützen und keine ei-

gene materielle Reglementsprüfung vornehmen. Auch bei der Überprüfung des Einkaufs eines Steuerpflichtigen in die Vorsorgeeinrichtung wird die Steuerbehörde keine materielle Reglementsprüfung mehr vornehmen, sondern nur noch prüfen, ob der Einkauf reglementskonform ist. Bei Zweifel an der Rechtmässigkeit des Reglements wird sich die Steuerbehörde bei der zuständigen BVG-Aufsichtsbehörde vergewissern, dass das Reglement bereits geprüft worden ist.

Die Prüfung der Steuerbehörden beschränkt sich neu auf folgende Bereiche:

- die Steuerbefreiung der Vorsorgeeinrichtungen gestützt auf Prüfung BVG-Aufsichtsbehörde;
- die Rücksprache mit der BVG-Aufsichtsbehörde bei Zweifel an der Rechtmässigkeit von Reglementen;
- die Prüfung der reglementskonformen Anwendung;
- die Prüfung der verdeckten Gewinnausschüttung.

Erste Erfahrungen in der Praxis

Grundsätzlich erfolgte die Einführung der neuen Expertenbestätigung per 1. Januar 2006 ohne grössere Probleme. Die Aufsichtsbehörden haben auch bereits einige Anregungen zur Verbesserung des Bestätigungsformulars entgegengenommen. Experten bemängeln beispielsweise zu Recht, dass sie mit der Bestätigung betreffend Gesetzeskonformität der Reglemente einerseits nicht zwingend auch die jederzeitige finanzielle Sicherheit und andererseits die Einhaltung von Art. 1a BVV 2 bestätigen können. Es kann davon ausgegangen werden, dass das Formular der Bestätigung in diesen beiden Punkten angepasst wird.

Andererseits haben wir festgestellt, dass diverse Experten den Inhalt des offiziellen Bestätigungsformulars der Aufsichtsbehörden auf eigenes Briefpapier kopieren und materiell teilweise massiv abändern. Da das Formular das Resultat einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit den Steuerbehörden ist, kommen die Aufsichtsbehörden nicht umhin, von den Experten zu verlangen, dass das offizielle Formular (ohne irgendwelche Änderungen) verwendet wird. Bestätigen Experten die Gesetzmässigkeit der Reglemente nicht auf dem offiziellen Formular, wird diese Be-

stätigung von den Aufsichtsbehörden nicht mehr akzeptiert und zurückgewiesen.

Verfahren bei Sammeleinrichtungen

Das Kernteam der Arbeitsgruppe, welche die Expertenbestätigung erarbeitet hat, ist erneut zusammengekommen, um eine Praxis zu entwickeln, wie die Expertenbestätigung auf Sammeleinrichtungen angewendet werden kann. Die Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen. Eine mögliche Praxis für Sammeleinrichtungen könnte folgendermassen aussehen: Für die Handhabung der Expertenbestätigung betreffend Einhaltung der steuerlichen Grundsätze in BVG und BVV 2 würden drei Fälle unterschieden:

- Sammeleinrichtungen mit definierten Standardplänen;
- Sammeleinrichtungen mit Wahlmöglichkeit von bestehenden Bausteinen;
- Sammeleinrichtungen mit individueller Planänderungsmöglichkeit.

Definierter Standardplan

Der Kunde einer Sammeleinrichtung mit definierten Standardplänen hat die Möglichkeit aus definierten und unabänderlichen Standardplänen und allenfalls aus Kombinationen dieser Standardpläne auszuwählen. Die Sammeleinrichtung hätte der Aufsichtsbehörde alle Pläne einzureichen und schriftlich zu bestätigen, dass es sich um Standardpläne handelt, keine Änderungen an den Standardplänen zugelassen werden, nur die eingereichten Standardpläne und allenfalls bestimmte Kombinationsmöglichkeiten dieser Standardpläne gewählt werden können, und dass dem Experten für seine Prüfung alle Standardpläne und allfälligen zulässigen Kombinationsmöglichkeiten mitgeteilt wurden. Der Experte hätte eine Expertenbestätigung pro Sammeleinrichtung auszufüllen (eine einzige Bestätigung für alle Pläne und zulässigen Kombinationsmöglichkeiten).

Auswahlmöglichkeiten

Bei einer Sammeleinrichtung mit der Möglichkeit, aus bestehenden Bausteinen auszuwählen, hat der Kunde nicht eine vollkommen freie Gestaltungsmöglichkeit, sondern nur die Auswahl einer begrenzten Zahl von Bausteinen. Die Sammeleinrichtung hätte gegenüber der Aufsichtsbe-

hörde schriftlich zu bestätigen, dass der Kunde aus bestehenden Bausteinen auswählen kann, keine Änderungen der Bausteine zugelassen werden und nur die dem Experten zur Prüfung vorgelegten Bausteine und Kombinationen gewählt werden können. Der Experte hätte eine Expertenbestätigung pro Sammeleinrichtung auszufüllen (eine einzige Bestätigung für alle zulässigen Kombinationsmöglichkeiten). Er würde darin bestätigen, dass die von der Sammeleinrichtung angebotenen Kombinationsmöglichkeiten von Bausteinen die steuerlichen Grundsätze von BVG und BVV 2 respektieren.

Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde würde die Kontrollstelle nachträglich prüfen, ob die Sammeleinrichtung keine anderen Kombinationen zugelassen hat, als gegenüber dem Experten offen gelegt wurden. Die Sammeleinrichtung könnte durch die Kontrollstelle im Rahmen einer IT-Revision auch vorgängig prüfen lassen, dass das Offertsystem keine anderen Kombinationsmöglichkeiten zulässt, als gegenüber dem Experten für dessen Prüfung offen gelegt wurde.

Bei Sammeleinrichtungen mit individueller Planänderungsmöglichkeit hat der Kunde schliesslich die Möglichkeit, einen bestehenden Plan frei abzuändern, das heisst nicht nur aus einer Liste bestehender Bausteine auszuwählen, respektive einen Plan frei zu entwerfen. Die Vorsorgewerke dieser Sammeleinrichtungen würden behandelt wie die betriebseigenen autonomen Vorsorgeeinrichtungen. Die Sammeleinrichtung hätte der Aufsichtsbehörde jeden einzelnen Plan zur Prüfung einzureichen. Der Experte hätte für jeden einzelnen Plan eine Expertenbestätigung auszufüllen. ■